

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
24. Teil: Prüffall „Verfassungsschutz“ - was tun mit einem illiberalen
Fremdkörper einer Demokratie?

Stand: 03.12.2020

Bekanntlich hat die dem Bundesinnenministerium unterstellten Staatssicherheitsbehörde bzw. Staatsschutzbehörde mit der Bezeichnung „Bundesamtes für Verfassungsschutz“, in einer - wie das zuständige Verwaltungsgericht Köln zutreffend erkannt hat - rechtswidrigen Weise die Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, nämlich die Alternative für Deutschland (AfD), zu einem „Prüffall“ erklärt. Außerdem wurde die - zumindest bei rechtsstaatlicher Betrachtung - ebenfalls rechtswidrige Einstufung von Teilen dieser Partei als „Verdachtsfall“ hinsichtlich des Vorliegens einer sog. „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgenommen. Diese Einstufung bedeutet, daß sich die besagte Staatssicherheitsbehörde mit der wirklich irreführenden Bezeichnung „Verfassungsschutz“ berechtigt sieht, auch mit geheimdienstlichen Methoden wie Infiltration durch sog. V-Leute, also durch - aus der Sicht eines Betroffenen - Vertrauensbruchsleute oder vermittelt Telefonüberwachung gegen politische Opposition vorgehen zu dürfen. Zudem wird aus dieser Einstufung die Berechtigung abgeleitet werden, diese Teile der Oppositionspartei in sog. „Verfassungsschutzberichten“ als „Rechtsextremisten“ vorführen, also von Staatswegen negative Wahl-empfehlungen aussprechen zu dürfen.

Bei Berichten zur Überwachung der politischen Opposition durch den Inlandsgeheimdienst und einer darauf basierenden, auf staatliche Bekämpfung politischer Opposition ausgerichteter Regierungspropaganda denkt man üblicherweise nicht an „liberale Demokratien des Westens“ - so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil zur Abgrenzung der bundesdeutschen Parteiverbotdemokratie von normalen Demokratien -, sondern an Staaten, die von etablierten deutschen Politikern gerne wegen Demokratiedefizite kritisiert werden, wie Türkei, Rußland oder vielleicht auch Ungarn und Polen. Für eine liberale Regierungsform gilt nämlich: „In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen“ (so zu Recht *Leggewie / Meier*, Nach dem Verfassungsschutz, 2012, S. 10 f.).

Diese bundesdeutsche Abweichung vom Normalfall einer liberalen Demokratie des Westens durch eine Spezialbehörde sollte für einen Befürworter einer liberalen Demokratie dringend zum Anlaß genommen werden, diese Behörde als „Prüffall“ nicht der Verfassungsfeindlichkeit, sondern der Verfassungswidrigkeit einzustufen. Man wird dann nicht umhinkommen, einen „Verdachtsfall“ ausrufen zu müssen, was wiederum zwingend zur Frage führt: Was tun mit diesem illiberalen Fremdkörper einer Demokratie?

Ideologiekritische Gutenachtensmethodik

Das amtlich als „vertraulich“ eingestufte „Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der `Alternative für Deutschland` (AfD) und ihren Teilorganisationen“ ist in einer Weise, die wohl kennzeichnend für die bundesdeutschen *non-intelligence Services* ist, natürlich über politisch linksstehende Kanäle im Internet veröffentlicht worden. Dies macht es immerhin möglich, den sog. „Verfassungsschutz“ als „Prüffall“ zu analysieren.

Dieses Gutachten versucht, bei einem Textumfang von 436 Seiten mit 965 Fußnoten Prüf- und Verdachtsfälle darzustellen. Damit soll nach Selbstbewertung eine „gründliche politikwissenschaftliche und juristische Analyse“ vorliegen. Es ist schon bezeichnend, daß primär von einer „politikwissenschaftliche Analyse“ die Rede ist, obwohl in einem Rechtsstaat doch - und zwar ausschließlich - eine juristische Analyse maßgebend sein müßte. Als sog. Geisteswissenschaft ist zwar auch die Jurisprudenz nicht ganz frei von Zweifeln hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gehalts, aber immerhin muß sie diesbezüglich nicht mit der Parapsychologie wetteifern – dies trifft schon eher bei der Politikwissenschaft zu. Aber vielleicht zeigen sich beim Prüffall „Verfassungsschutz“ tatsächlich Spukvorgänge und die Geisteswissenschaft ist als geheimdienstliche Geisterwissenschaft zu verstehen.

Die Jurisprudenz ist in einem Rechtsstaat deshalb zumindest rational, weil sie an möglichst klarer Tatbestandsmäßigkeit anknüpft, welche eine einigermaßen intersubjektiv nachvollziehbare Bewertung von Tatsachen erlaubt, wobei viele Tatsachen als rechtlich irrelevant ausgeschieden und Unklarheiten mit Vermutungsformeln gelöst werden, wie *in dubio pro reo*, *in dubio pro libertate* im Falle des Handelns von Bürgern und umgekehrt: „Was nicht erlaubt ist, ist verboten“ - wenn es um das Handeln der Staatsorgane geht. Diese rationale rechtsstaatliche Methodik hat wesentlich zur Voraussetzung, daß zwischen Denken und Handeln unterschieden wird, weil anders als beim religiösen Recht etwa des Islam, nur das Handeln relevant ist, das entweder als rechtswidrig oder als rechtmäßig eingestuft werden kann, wobei in Zweifelfällen bei einem Handeln von Bürgern die Vermutung der Rechtmäßigkeit gilt.

Es ist nun bezeichnend, daß in diesem von Wiederholungen strotzenden „Gutachten“ als rechtlich zu bewertende Handlungen nur „Aussagen“, „Meinungsäußerungen“, „Ideen“ vorkommen, also letztlich Gedankentätigkeit. Vielleicht kann man noch „Verbindungen zu ...“ irgendwelchen Organisationen, wie Interviews in der geheimdienstlich beobachteten Presse (so etwas gibt es in der BRD!), als „Handlung“ beschreiben. Aber letztlich besteht aber auch hier die vorgeworfene „Handlung“ darin, daß Gedankengut übernommen wird, gemeinsame Meinungsbekundungen stattfinden, ein bestimmtes „Narrativ“ gepflegt wird und dergleichen, also letztlich kollektive Gedankentätigkeit praktiziert wird.

Kein Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens

Der in einem Rechtsstaat relevante juristische Vorwurf der Rechtswidrigkeit wird in diesem „Gutachten“ nicht erhoben, obwohl das bundesdeutsche politische Strafrecht schon einige Bestimmungen aufweist, die nicht dem Ideal rechtsstaatlicher Rationalität entsprechen, weil sie verbale Gedankenbekundungen zu einem strafrechtlichen Risiko machen. Erwähnt ist dann immerhin ein eingestelltes Strafermittlungsverfahren wegen der ominösen „Volks-verhetzung“. Trotzdem kann im Gutachten das Vorliegen rechtswidriger Handlungen oder Absichten nicht dargestellt werden. Es liegt nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitstatbestand vor! Damit ist die Sache rechtsstaatlich eigentlich schon erledigt: Das „Gutachten“ kann dem Prüffall und auch den Verdachtsfällen keinen Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens oder auch nur entsprechender Absichten machen!

Statt rechtlich Verbotenem, allerdings als „verfassungsschutzrechtlich relevant“ eingestuft werden als „Verdachtssplitter“, die sich manchmal „gewichtig verdichten“ – aber es ist noch nicht alles ganz dicht (wie es überhaupt beim „Verfassungsschutz“ nicht ganz dicht zu sein scheint) - vorgeworfen: kulturdeterministische Geschichtsinterpretation, Abstufung hinsichtlich der Wertigkeit von Kulturen, nicht zielführende Kritik an der parlamentarischen Demokratie, Kritik an der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere Kritik am „Schuldskult“,

Zweifel an der Souveränität der BRD, Feindkonstruktion bei der Genderproblematik, rechtsextrems Geschichtsbild, völkische Staatsauffassung, Islamfeindlichkeit, da nicht zwischen Islamismus und Islam unterschieden werde und dem Islam die Integrierbarkeit abgesprochen werde und vor allem „Revisionismus“.

Sind aber derartige Auffassungen und deren Bekundung rechtswidrig? Und zwar unabhängig davon, ob die als „politikwissenschaftlich“, kaum als rechtswissenschaftlich einzustufenden „Analysen“ überhaupt zutreffend sind oder zumindest vertretbar erscheinen. Daß derartige Auffassungen rechtswidrig wären, etwa weil sie nicht von der Meinungsfreiheit abgedeckt wären, wird nicht einmal in diesem „Gutachten“ behauptet. Wenn aber der geheimdienstlich zu überwachenden Oppositionspartei, zumindest den entsprechenden Teilen der Partei, kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, was in einem Rechtsstaat die Voraussetzung für eine gegen natürliche und juristische Personen gerichtete staatliche Maßnahme mit Sanktionscharakter darstellt, wie soll man dann die Anwürfe etwa hinsichtlich der sog. Islamfeindlichkeit, welche „nicht zwischen islamistischen und islamischen (sic!) Terrorismus“ unterscheide oder hinsichtlich des „Vorrangs eines ethnisch-homogenen Volksbegriffs“ einstufen?

Ideologie-politische Wahrheitsanmaßungen mit staatsreligiöser Charakteristik

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine politische Herrschaftsbegründung entweder auf das Volkssouveränitätsprinzip zurückgehend rechtsstaatlich ist oder dem üblichen weltgeschichtlichen Schema der Menschheitsgeschichte entsprechend religiös oder pseudoreligiös, also ideologisch ist, dann kann das „Gutachten“ am adäquatesten als „ideologie-politisch“ eingestuft werden. Dies trifft vor allem für den hinsichtlich der Schlußfolgerungen entscheidenden 4. Teil der jeweiligen Zusammenstellung der Vorwürfe vor, nämlich „Revisionismus“ – die ersten Teile sind Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaat. Zur Ideologiepolitik kann in der Tat die Politikwissenschaft eine größere Hilfestellung gewähren als die rechtsstaatliche, also nicht religionsrechtlich argumentierende weltliche Jurisprudenz eines Rechtsstaates.

Eine ideologische und damit *per se* rechtsstaatswidrige Staatspraxis ist insbesondere durch staatliche Wahrheitsansprüche gekennzeichnet, die eine bestimmte politische Herrschaft legitimieren sollen. So hat etwa der Vorwurf des staatlichen Ideologiebewertungsgutachtens - und als nichts anderes ist dieses „Gutachten“ einzustufen – wonach das Beobachtungsobjekt sich gegen das Konzept der multikulturellen Gesellschaft wende, einen staatlichen Anspruch zur Voraussetzung, zu wissen, daß eine derartige multikulturelle Gesellschaft etwas Gutes sei, weil sonst die Gegnerschaft nicht amtlich als Vorwurf erhoben werden könnte. Auch Formulierungen wie „vermeintlich deutsche Identität“ hat die staatliche Wahrheitsanmaßung zur Voraussetzung, daß es eine derartige Identität nicht geben würde, weil diese sonst nicht amtlich als „angeblich“ qualifiziert werden könnte. Desgleichen hat der Vorwurf eines „völkischen Geschichtsbildes“ die staatliche Anmaßung zur Voraussetzung, amtlich zu wissen, daß ein anderes Geschichtsbild das zutreffende sei. So werden auch Aussagen über das „vermeintliche Expansionsbestreben des Islam“ oder „vermeintliche extremistischen Tendenzen im Islam“ zum Vorwurf gemacht, was die staatliche Kenntnisanmaßung voraussetzt, daß es diese Bestrebungen und Tendenzen nicht gäbe. Diese staatliche Wissensanmaßung mit der Absicht, zentrale Fragen aus dem politischen Diskurs auszumerzen oder hierbei ein staatlich erwünschtes Ergebnis vorzuschreiben, gilt natürlich erst recht für den generellen Vorwurf des „Revisionismus“. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß der Vorwurf des „Revisionismus“, insbesondere des „Rechtsrevisionismus“ eine maßgebliche

Kategorie der politischen Verfolgung im bolschewistischen Herrschaftsbereich dargestellt hat. Dieser Begriff gehörte zu den „giftigen Worte der SED-Diktatur“ - aber darauf hinzuweisen, würde sicherlich unter die Kategorie: Gleichsetzung der BRD mit dem DDR-Unrechtsstaat fallen, was natürlich gegen den Parlamentarismus und damit gegen die Demokratie gerichtet ist.

Staatliche Unterstellungsmethodik

Der ideologische Charakter des staatlichen Ideenbewertungsgutachtens kommt schließlich in der Unterstellungsmethodik zum Ausdruck, dessen rechtsstaatswidriger Charakter am Beispiel einer fiktiven Mietrechtsschutzbehörde erläutert werden soll: Was würde eine derartige Mietrechtsschutzbehörde tun? Sie würde sicherlich nachprüfen, ob die Mietverträge den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und bei Durchführung der Mietverträge etwa Kündigungsfristen beachtet werden und der Verpflichtung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen nachgekommen wird. Dementsprechend müßte ein „Verfassungsschutz“ prüfen, ob die Meinungsfreiheit gewährleistet wird, Versammlungen ungehindert durchgeführt werden können oder parlamentarische Usancen wie Beachtung des Spiegelbildlichkeitsprinzips bei der Besetzung parlamentarischer Gremien eingehalten werden.

Wie würde jedoch diese Mietschutzbehörde handeln, wenn sie sich entsprechend der tatsächlich praktizierten Methodik bundesdeutscher Verfassungsschutzbehörden verhalten würde? Nun: Sie müßte Kritiker des Mietrechts ausfindig machen, die dann als Mietrechtsextremisten vorgeführt werden, weil sie etwa die Verpflichtung des Mieters, Schönheitsreparaturen durchzuführen, abschaffen wollen oder umgekehrt „Eigentums-extremisten“ aufspüren, die etwa die gesetzliche Begrenzung von Mieterhöhungen abschaffen wollen. Diese Vorgehensweise könnte nur damit begründet werden, daß einem Kritiker des Mietrechts unterstellt wird, seinen mietvertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen. Diese Unterstellung wäre aufgrund des rechtsstaatlich zwingenden Gebots der Trennung von Gedankenäußerung und Handeln schlicht rechtsstaatswidrig. Diese Trennung von Gedankenäußerung und Handeln muß jedoch vorgenommen werden, weil es sich beim Mietrecht - anders als zahlreiche Rechtsgebiete im Islam - nicht um ein religiöses Recht handelt, sondern um ein weltliches Recht, das durch Kritik einer gesetzlichen Änderung unterworfen ist und es muß dem Kritiker - vorbehaltlich konkreten rechtswidrigen Verhaltens - zugute gehalten werden, daß er eine Änderung des Mietrechts in dem dafür vorgesehenen Verfahren erstrebt und die Rechtslage ansonsten normativ akzeptiert, wenn er für seine Änderungswünsche keine politische Mehrheit erhält.

Im starken Kontrast dazu unterstellt etwa der „Verfassungsschutz“, daß jemand, welcher - in VS-Terminologie - den „Vorrang eines ethnisch-homogenen Volksbegriffs“ bekundet, „die Verfassung“ nicht beachtet, statt dem Proponenten zugute zuhalten, angesichts der verfassungsrechtliche Lage, wonach verfassungsrechtlich grundsätzlich kein Einreiserechts ins Bundesgebiet, selbst kein Recht auf Arbeitsaufnahme und auch kein Anspruch auf Einbürgerung besteht – was ja sogar eher oder gar zwingend zugunsten eines „ethnisch-homogenen Volksbegriffs“ vorgebracht werden könnte - für eine restriktive Einwanderung und Einbürgerung einzutreten. Selbst wenn derartige politische Forderungen bei ihrer Verwirklichung – und erst dann liegt eine Rechtsfrage vor - verfassungswidrig wären, müßte in einem Rechtsstaat eine untergeordnete Behörde wie „Verfassungsschutz“ Bürgern mit einer derartigen Agenda zugute halten, daß sie geltende Rechtsnormen, die auf einer anderen Politik beruhen, normativ akzeptieren, selbst wenn sie diese Rechtsnormen nachhaltig kritisieren und eine Mehrheit für eine Änderung dieser Rechtsnormen gewinnen wollen. Aus einer derartigen

Kritik an Rechtsnormen, ggf. unter Einschluß des Grundgesetzes, den Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ zu machen, hat die stillschweigende Umwertung der kritisierten Rechtsnormen zu quasi-religiösen Vorschriften zur Voraussetzung, die dann schon dadurch „verletzt“ oder zumindest „gefährdet“ werden, daß man sie implizit oder gar ausdrücklich kritisiert und ihre Änderung fordert - sofern die Verfassungsnormen überhaupt dem entsprechen, was der sog. „Verfassungsschutz“ meint. Diesbezüglich könnte dem sog. Gutachten einiges vorgehalten werden. Es sei nur ein Hinweis gebracht: So wird kritisiert, daß sich ein AfD-Anhänger sich zu der Aussage „verstiegen“ habe, „daß das Deutsche Reich nicht untergegangen sei“ – nun der Referent versteigt sich zu der verstiegenen Aussage, daß in der Tat das Deutsche Reich noch existiert und seit 1949 als „Bundesrepublik Deutschland“ firmiert - so die offizielle Staatskonstruktion, die aber ein Verfassungsschutz im Eifer, verfassungsfeindliche „Verdachtssplitter“ zu finden, welche noch dringend mit Tarnpapieren und Vertrauensbruchspersonen im Wege der Dichtung verdichtet werden müssen, nicht unbedingt wissen muß. Wissen kann da nicht unbedingt zur Verdichtung beitragen!

Parteilichkeit des Ideologiebewertungsgutachtens

Die staatlichen Wahrheitsansprüche etwa hinsichtlich geschichtlicher Einordnungen, welche in der amtlichen Kritik an der Oppositionspartei impliziert sind, beinhalten notwendigerweise eine „politikwissenschaftlich“ begründete politische Einseitigkeit. Die pseudorechtlichen Vorwürfe wie „Islamfeindlichkeit“, „Ausländerfeindlichkeit“ und „nationalistisches Gedankengut“ - die in einem Rechtsstaat keine verbotenen Einstellungen darstellen - zeigen ziemlich eindeutig auf, auf was mit diesem Ideologiebewertungsgutachten abgezielt wird: Damit soll die Kritik an der Unfähigkeit der Regierung, millionenfache illegale Einreise überwiegend aus der islamischen Weltgegend zu verhindern, was ja zur „Herrschaft des Unrechts“ (Innenminister *Seehofer*) mit fortlaufenden Milliardenkosten für den deutschen Steuerzahler geführt hat, mit dem Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ ausgeschaltet werden. Auch soll dabei die Revision des einst von der CDU massiv kritisierten Umsturzes des Staatsangehörigkeitsrechts „verfassungsfeindlich“ gemacht werden. Es ist also bundesdeutsche Staatsweisheit, politische Argumente nicht mit Gegenkritik oder einer überzeugenden Politik entgegenzutreten, sondern den Inlandsgeheimdienst ideologie-gutachtlich mit anschließender amtlicher Diffamierung gegen Opposition loszuhetzen, was sich dann anschließend in Maßnahmen umsetzen soll, die zumindest ansatzweise als politische Verfolgung eingestuft werden dürfen.

Das amtliche Ideologiebewertungsgutachten identifiziert sich dementsprechend erkennbar mit der linksstaatlichen Agenda der mit dem Beobachtungsobjekt konkurrierenden Parteien, wie dem Multikulturalismus, der mit Hilfe illegal einreisender Menschenwürdeträger, die deshalb nicht als „Eindringliche“ klassifiziert werden dürfen, herbeigeführt werden soll oder mit der Globalisierung, die deshalb nicht kritisiert werden darf, weil dies gegen die universelle Gleichheit der Menschen gerichtet wäre – wenn man aber kritisiert, daß mit derartigen Parolen eine Umvolkung betrieben werden ist dies eine verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie. Wem da geholfen werden soll, sind etwa die vom ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes ausgemachten „linksradiakalen Kräften innerhalb der SPD“. Wenn etwa der AfD in dem Ideologiegutachten zum Vorwurf gemacht wird, anstelle von „Integration“ von Zuwanderern die „Assimilation“ zu verlangen - und nichts anderes vollzieht sich in den wenigen erfolgreichen Einwanderergesellschaften der angelsächsischen Welt - dann macht dies deutlich, daß die politische Klasse, der dieser „Verfassungsschutz“ dient, durch eine „Welt ohne Grenzen“ in Deutschland Parallelgesellschaften haben will, wo dann bestimmte mit über die Doppelstaatsangehörigkeit eingeräumten mehreren Wahlrechten ausgestattete Teile der

Bevölkerung, was dem „normalen Deutschen“ nicht zusteht, im geographischen Begriff „Deutschland“, auch „Bundesgebiet“ genannt, die politische Herrschaft übernehmen.

Die Identifizierung des Ideologiegutachtens mit einer durchaus ideologisch als „linksextrem“ einzuordnenden politischen Agenda kommt auch dadurch zum Ausdruck, was in diesem wortumfangreichen „Gutachten“ bezeichnender Weise nicht erwähnt wird, aber gebracht werden müßte, um den Vorwurf der Einseitigkeit eines amtlichen Dokuments auszuschließen. Wenn sich dieses Ideologiebewertungsgutachten wortreich mit der Parteientwicklung der AfD und den sie betreffenden Wahlausgängen befaßt, dann ist es zur Wahrung einer objektiven Darlegung zwingend geboten, darauf einzugehen, mit welchen verfassungsfeindlichen Maßnahmen dieser Partei von der Konkurrenz entgegengetreten worden ist. Dies fängt schon an mit der bewußten, gegen die Menschenwürde gerichteten Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bei Erlaß des sog. Antidiskriminierungsgesetzes, zu verhindern, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“, wie etwa Hotellübernachtung oder Kontoeröffnung. Auch wenn dies gewissermaßen noch zur Vorgeschichte gehört, so hat dieser massive Diskriminierungsansatz der etablierten politischen Klasse permanente Auswirkungen dahingehend, daß die Oppositionspartei erhebliche Schwierigkeiten hat, für öffentliche Veranstaltungen Räume zu mieten oder Demonstrationen durchzuführen, welche durch Grundrechtsverhinderungsaktionen des von der politischen Klasse zumindest ideologiepolitisch, wenn nicht weitergehend geschützten antifaschistischen Linksextremismus verhindert werden. Parteitage der AfD können meist nur mit erheblichem Polizeiaufgebot durchgeführt werden und es gibt keine Stellungnahmen sog. „Demokraten“, die derartige linksextreme Gewaltdrohungen entschieden verurteilen. Diese Haltung setzt sich in der gegen den Parlamentarismus gerichteten Verhaltensweise etablierter „Demokraten“ fort, das verfassungsrechtlich vorgegebene Spiegelbildlichkeitsprinzip, wonach Parlamentsausschüsse und Gremien die Zusammensetzung des Gesamtparlaments spiegeln müssen, bei der Besetzung parlamentarischer Gremien nicht einhalten zu wollen.

Diese nicht nur verfassungsfeindlichen, sondern konkret verfassungswidrigen, rechtlich relevanten Vorgänge, die allerdings allenfalls unter „Linksextremismus“ Gegenstand von VS-Berichten sind, müßten zur Vermeidung des Vorwurfs der Einseitigkeit schon aus methodischen Gründen gebracht werden, weil dies vor allem den Vorwurfkomplex Demokratiefeindlichkeit tangiert, welche aus der massiven Kritik an Vertretern etablierter Partei konstruiert wird: So wie ein Richter bei der Bewertung einer verbal-beleidigenden oder gar handgreiflichen Streitigkeit das Verhalten der einen Seite nur bei Berücksichtigung des Verhaltens der anderen Seite angemessen würdigen kann, so kann in dem Bereich der politischen Auseinandersetzung konkurrierender Gruppierungen das Verhalten einer Seite angemessen nur beurteilt werden, wenn das Verhalten der Mitkonkurrenten berücksichtigt wird. Und diese Mitkonkurrenten praktizieren massive Ausgrenzungen, diffamieren Mitglieder und Anhänger der AfD sogar auf Kirchentagen und verwenden sogar amtlich das Schlagwort „Menschenrechte statt rechte Menschen!“, was Menschenrechte in einer kommunistischen Weise dahingehend instrumentalisiert, daß unter dem Vorwand der Menschenrechtsverwirklichung die Existenzberechtigung einer konkurrierenden Richtung bestritten wird: Dies ist massiv durch konkrete Handlungen gegen Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat gerichtet und würde auch unter Revisionismus fallen, wenn dabei die Menschenfeindlichkeit des Sozialismus bestritten würde.

Umgekehrt zu diesem verfassungswidrigen Handlungen - und nicht nur Ideenbekundungen - läßt sich konstatieren: Die AfD hat keine Gastwirte eingeschüchtert, damit keine Veranstaltung

etwa der ehemaligen SED oder der Regenmacherpartei durchgeführt werden können, die AfD hat sich nicht dafür ausgesprochen, daß SED- oder CDU-Politikern die Hotelübernachtung verwehrt wird und hat keine Gegendemonstrationen organisiert, die darauf abzielten, konkurrierenden Parteien die Ausübung der Grundrechte Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit abzusprechen. Es lassen sich auch keine antiparlamentarische Handlung der AfD-Fraktionen behaupten. Angesichts der mangelnden Vergleichsanalyse könnte gar der Verdacht geäußert werden, daß sich „Verfassungsschutz“ mit diesen verfassungswidrigen Handlungen von konkurrierenden Gruppierungen und Parteien identifiziert.

Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots

Aber schon aufgrund der im Gutachten der Geheimdienstbehörde zum Ausdruck gebrachten impliziten Identifizierung mit der politischen Agenda und der Ideenwelt konkurrierender politischer Richtungen, liegt eine verfassungswidrige Verletzung der staatlichen Neutralitätsverpflichtung vor, was in einer zentralen Weise den Rechtsstaat negiert. Dieser beinhaltet nämlich nicht nur das im Gutachten erwähnte Gewaltmonopol des Staates, sondern gerade auch deshalb das Gebot der weltanschaulichen Neutralität.

Dies geht letztlich auf das Staatskirchenrecht zurück, nach dem es keine Staatsreligion (Art. 137 Abs. 1 WRV i.V. m. Art. 140 GG) gibt, aber eben auch keine Staatsideologie, d.h. keine staatlichen Sinnstiftungsakte, wie dies etwa mit der staatlichen „Vergangenheitsbewältigung“ etabliert werden soll, wonach der Sinn „der Bundesrepublik“ darin bestünde, den „Holocaust zu bewältigen“. Dementsprechend wird klar, weshalb die Kritik an der Vergangenheit und der Vorwurf des sog. „Revisionismus“ im geheimdienstlichen Gutachten eine so große Rolle spielen, obwohl dies rechtlich völlig irrelevant ist – welches Verfassungsprinzip soll denn gefährdet sein, wenn einer nicht hinreichend an die Staatsideologie glaubt?

Gegenüber dieser Art von geheimdienstlich geschütztem Glaubensstaat erstrebt der Rechtsstaat zur Wahrung des inneren Friedens durch Integration aller seiner Bürger, zu denen auch sog. „Rechtsextremisten“ gehören, die Trennung von Staat und Religion / Ideologie, indem die Existenz einer Staatskirche und damit auch einer Staatsreligion / Staatsideologie ausgeschlossen wird. Diesen staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität hat das Bundesverfassungsgericht dahingehend verstanden, „daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten“ (s. BVerfGE 33, 23, 28 f.) Dieser Grundsatz muß konsequenter Weise auch für politische Anschauungen und Parteien gelten, zumal das Verfassungsgericht zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, daß um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse (s. BVerfGE 19, 1, 8). Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ (BVerfGE 19, 206, 216) einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung (BVerfGE 18, 385, 386 f.), wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen Diskriminierung.

Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht, auch nicht durch „Verfassungsschutzberichte“, seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben. Der Staat darf dementsprechend eine „Mitte“-Meinung nicht wertvoller halten als eine politisch rechte oder linke Weltanschauung. Zumindest dies

sollte man aus den historisch mühsamen und auch blutig erkämpften staatskirchenrechtlichen Grundsätzen erkannt haben. Gegen diese Grundsätze des Rechtsstaates ist das Gutachten des sog. Verfassungsschutzes erkennbar gerichtet.

Der Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und damit auch gegen das Demokratieprinzip durch die auf ideologie-politische Bekämpfung ausgerichtete VS-Gutachten kann am einfachsten durch die Maßstäbe ermittelt werden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung entwickelt hat (s. BVerfG 2 BvE 1/76 DÖV 1977). Zwar ist vorliegend noch kein amtlicher Bericht gegeben, weil das Gutachten ja nur pseudolegal in einer schlaumeierhaften Weise bekannt gemacht ist. Aber es handelt sich hierbei gewissermaßen um einen antizipierten VS-Bericht, weil man davon ausgehen kann, daß die Aussagen in diesem „Gutachten“ in Form von VS-Berichten dem als aufklärungsbedürftig angesehenen Bürgern amtlich mitgeteilt werden sollen.

Als Teil der amtlichen Öffentlichkeitsarbeit der Regierung muß sich ein derartiger Bericht an den entsprechenden verfassungsrechtlichen Kriterien zur Zulässigkeit staatlicher Propaganda messen lassen. Bei der dabei vorzunehmenden Abgrenzung zwischen legitimer Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Propaganda ist in dem hier interessierenden Bereich der Gesichtspunkt maßgebend, daß sich die Regierung aus inneren Angelegenheiten der Parteien und reinen Parteikontroversen herauszuhalten hat. Die Regierung darf zwar zur Förderung des Verständnisses ihrer eigenen Politik die Politik der Opposition kritisieren und Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, nicht aber die Oppositionsparteien amtlich als solche bekämpfen. Parteien zu bekämpfen ist nämlich im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft auf der Grundlage der Meinungsfreiheit der an der politischen Auseinandersetzung Beteiligten Aufgabe der übrigen Parteien. Eine derartige zentrale Bekämpfung einer Oppositionspartei wird jedoch durch das Ideologiebewertungsgutachten vorgenommen. Die tatsächliche oder unterstellte Agenda der Partei wird staatlich bekämpft, wobei die umfassende Darlegung der Wahlerfolge und der parteipolitischen Entwicklung dieser Partei zeigt, daß der Geheimdienstbehörde dies alles nicht paßt, weil die Wähler einfach falsch wählen - diese Wahlentscheidungen sollen mit Hilfe des Inlandsgeheimdienstes delegitimiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundsätze der regierungsfreien Meinungsbildung des Volkes, mit dem das Gutachten erkennbar kontrastiert, als so bedeutsam erachtet, daß es - wengleich nur abstrakt - Schlußfolgerungen im Wahlprüfungsverfahren, also Überprüfung der Gültigkeit der Wahl unter demokratischen Gesichtspunkten für möglich gehalten hat, falls sich feststellen lassen sollte, daß die Propagandatätigkeit der Regierung die Wahlchancen der Opposition in einer die Wahl entscheidenden Weise beeinträchtigt haben könnte, also wenn genau das vorliegt, worauf das Gutachten erkennbar abzielt!

Weitere Verfassungswidrigkeit des Gutachtens

Die Gesichtspunkte Rechtsstaat und Demokratie sind von derart zentraler Bedeutung, daß ihre Verletzung notwendigerweise weitere Verfassungsverstöße impliziert. So verletzt das Gutachten als antizipierter VS-Bericht das absolute Diskriminierungsverbot der „politischen Anschauung“ nach Artikel 3 (3) GG, etwa indem der Vorwurf eines „völkischen Auffassung“ erhoben wird - ob zu Recht oder nicht, kann rechtlich dahingestellt bleiben. Ein derartiger staatlicher Vorwurf als staatlicher Eingriff richtet sich gleichzeitig auch gegen die Meinungsfreiheit, weil damit das Erfordernis der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit

rechtmäßig einschränkenden Gesetzes im Sinne von Artikel 5 (2) GG nicht beachtet wird. „Allgemein“ in diesem Sinne sind ein Gesetz und dessen Anwendung nur, wenn sich der staatliche Eingriff nicht gezielt gegen eine politische Auffassung richtet, sondern ein legitimes öffentliches Schutzgut in einer weltanschaulich neutralen Weise schützt. Die als „Verfassungsschutz“ bezeichnete Staatssicherheitsbehörde soll zwar das sicherlich legitime Schutzgut „Verfassung“ schützen, aber es wird mit Vorwürfen wie „Geschichts-Revisionismus“ - sofern ein derartiger Vorwurf nicht ohnehin schon von vornherein rechtlich völlig irrelevant ist - nicht in einer weltanschaulich neutralen Weise geschützt.

Versteht man schließlich die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 (1) GG methodisch in der vom Geheimdienst praktizierten Weise, dann ist es unvermeidbar, in dem gegen politische Opposition gerichteten staatlichen Gutachten auch eine Verletzung der Menschenwürdegarantie zu konstatieren. Indem der Staatsapparat oppositionellen Bestrebungen eine bestimmte Agenda zum Vorwurf macht, wird das Mündigkeitsprinzip der Bürger in Frage gestellt. Mündigkeit bedeutet, daß der Bürger selbst seine Auffassung ohne Anleitung einer öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienstbehörde bestimmt. Auch die generelle Vorstellung, daß der mündige Bürger einer „Aufklärung“ durch die Inlandsgeheimdienste über die Agenda der von einem erheblichen Volksanteil gewählten Oppositionspartei bedarf, bezeugt nicht gerade die Bereitschaft des Staates anzuerkennen, daß der Bürger seine politische Agenda selbst bestimmt, was dann etwa in der Parteimitgliedschaft oder in freien Wahlen Ausdruck findet. Der Geheimdienst will dabei nicht akzeptieren, daß es ja hinreichende Kritik von konkurrierenden Strömungen gibt, die der mündige Bürger in seine Abwägung einbeziehen kann und sich dann davon überzeugen läßt oder eben auch nicht.

Diese Normalität einer nicht von öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdiensten gesteuerten Demokratie will dieser verfassungsferne „Verfassungsschutz“ einfach nicht hinnehmen. Er meint, daß die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht davon ausgeht, daß sich die Demokratie gewissermaßen selbst schützt, weil die Bürger durch die politische Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Parteien, die jeweilige Problematik erkennen und sich auf diese Weise extreme Standpunkte gegenseitig abschleifen und das jeweils sachlich vertretbare im politischen Prozeß entschieden wird. Vielmehr bedarf es danach besonderer Instanzen einer Demokratieschutzelite, die das Volk aufzuklären hat. Diese Demokratieschutzelite gehörte aber, anders als vielleicht ein Monarch wie der Kaiser von Japan, jedoch zur politischen Ordnung - oder hat der „Verfassungsschutz“ als Organisation einer Demokratieschutzelite Überverfassungsrang? Man hat in der Tat angesichts der wirklich grotesken Bedeutung, die dem Inlandsgeheimdienst in einer Demokratie zugeschrieben wird, den Eindruck, daß dieser „Verfassungsschutz“, also eine nachgeordnete Behörde des Polizeiministers, über dem politischen Prozeß steht.

Die Bundesrepublik Deutschland: Eine illiberale VS-Demokratie

Damit kommt man wohl zum zentralen Bereich der besonderen bundesdeutschen Herrschaftsausübung: Ein „Verfassungsschutz“ wie er sich in dem sog. Gutachten austoben darf, ist verfassungsrechtlich nur dann zu halten, wenn man der Bundesrepublik Deutschland den Charakter einer liberalen Demokratie abspricht. Die immer wieder aufgeworfene Frage, die etwa von dem kürzlich als Minister zurückgetretenen *Mathias Brodtkorb* (SPD) in seinem Werk von 2003: *Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, auf S. 116 gestellt worden ist: „Ist der Verfassungsschutz verfassungswidrig?“ kann nämlich nur deshalb verneint werden, weil danach die Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich keine liberale Demokratie ist:

„Das Grundgesetz der (sic!, *Anm.*) Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine ‚wertgebundene Ordnung‘ (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies ‚Novum‘ und ‚Unikum‘ zugleich... Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137ff),“ so der SPD-Politiker *Brodkorb* auf S. 113. Dementsprechend würde nach diesem SPD-Politiker das Grundgesetz „von seinem Geist her“ - kursiv im Original, was auf die Bedeutung der Geisteswissenschaft beim „Verfassungsschutz“ hinweist -, „die politisch wünschenswerte Meinungsfreiheit auf Ideensysteme“ einschränken, „die auf den Menschenrechten aufrufen.“ Danach - so kann man diesen Ansatz exemplifizieren - würde etwa die sog. „Relativierung des Holocaust“ nicht auf „Menschenrechten aufrufen“, dagegen etwa die Relativierung der antideutschen Vertreibungsverbrechen sicherlich schon.

Es dürfte klar sein, daß bei diesem Ansatz eine diskriminierungsfreie Staatsverwaltung nicht mehr möglich ist und damit alle die genannten verfassungsrechtlichen Garantien wie Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, Meinungsfreiheit und Nichtdiskriminierung wegen politischer Anschauungen, also alles, was den Verfassungsschutz in der Tat nach den Kategorien einer liberalen Demokratie des Westens verfassungswidrig macht, zwar nicht abgeschafft, aber entschieden delegitimiert werden. Der „Verfassungsschutz“ operiert dabei auf der Grundlage einer ideologischen Homogenitätsvorstellung, die eine demokratiefeindliche Hierarchisierung herbeiführt, wonach für bestimmte politische Auffassungen die dargestellten verfassungsrechtlichen Garantien gelten, für andere Meinungen, die als fremdartig angesehen werden, mit Relevanz für die Menschenwürde-garantie aber nicht unbedingt.

Aufgrund dieser gegen Meinungen gerichteten amtlichen Fremdenfeindlichkeit kann sich ein Bürger nicht mehr auf die rechtsstaatliche Rechtssicherheit verlassen, daß etwas, was legal ist, etwa eine bestimmte Meinung auszudrücken, auch legitim ist, weil es der Staatssicherheit erlaubt ist, einige Meinungskomplexe, andere aber nicht, einfach durch Sekundärnormen zu delegitimieren. Die Primärnorm Meinungsfreiheit wird zwar nicht abgeschafft, aber über Normen, die in einer religionspolitischen Art angewandt werden, wie dem VS-Recht und insbesondere dessen von der Tatbestandsmäßigkeit weitgehend befreiten Anwendung wird diese Meinungsfreiheit bei bestimmten Aussagen, bei anderen aber nicht, nicht als legitim angesehen. Man muß dazu bestimmte Meinungen einfach dem gesetzlich nicht definierten „Extremismus“ zuordnen und schon gelten die Grundsätze etwa über die Beschränkung der Regierungspropaganda einfach nicht mehr. Damit kann dann über einem rassistisaffinen Zurechnungskollektivismus zentral die Geltung der Menschenwürde in Frage gestellt werden, weil nämlich unter dem rechtsfremden Extremismus-Begriff unerwünschte Meinungsäußerungen mit kriminellen Handlungen ohne Vorliegen rechtsstaatlich legitimer Zurechnungskategorien wie Anstiftung oder Beihilfe auf einen Nenner gebracht werden. Wer etwa vor der Islamisierung warnt, dem werden dann amtlich Anschläge auf Asylantenheime zugerechnet - eine Zurechnung, die nur ideologie-politisch vorgenommen werden kann, was wiederum etwas über den Charakter von „Verfassungsschutz“ besagt.

Dieser allerdings durchaus vom Bundesverfassungsgericht, einem wirklich „entgrenzten Gericht“ geteilte Ansatz macht aus der Bundesrepublik Deutschland eine illiberale Demokratie, also etwas, was bundesdeutsche Politiker wortreich etwa einem *Orbán* zum Vorwurf machen, obwohl sie sich selbst zumindest indirekt, wengleich in der Regel - von Ausnahmen wie dem zitierten SPD-Politiker *Mathias Brodkorb* abgesehen - nicht explizit dazu bekennen. In diesem Sinne ist „Verfassungsschutz“ ein Fremdkörper einer liberalen Demokratie. Für diese liberale

Demokratie ist der „Verfassungsschutz“ eindeutig ein Verdachtsfall, für die illiberale Demokratie nimmt er gewissermaßen Überverfassungsrang ein.

Beschreibung einer notwendigen Minimalreform

Die illiberale Demokratie läuft in der Bundesrepublik unter dem Schlagwort „wehrhafte Demokratie“, ein bezeichnender Begriff, der ein militärisches Denken offenbart, auch wenn die „Wehr“, auf die da angespielt wird, sicherlich nicht die Bundeswehr meint. Dieser militärische Denkansatz ergibt sich aus dem Charakter des Verfassungsschutzes als Geheimdienst. Für einen Geheimdienst und die ihn kennzeichnenden nachrichtendienstlichen Mitteln ist nämlich charakteristisch, daß er sich gegen Feinde positioniert, während etwa eine rechtsstaatlich ausgerichtete Polizei tatbestandsmäßig beschriebene Handlungen verhindert und verfolgt. Dementsprechend ist für den „Verfassungsschutz“ der „Verfassungsfeind“ maßgeblich, eine im Grundgesetz nicht vorgesehene Kategorie, die zur amtlichen Festlegung einer Freund-Feind-Dichotomie führt, was im übrigen bei Rechtsextremismus-Experten als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ steht. Verfassungsschutz wäre also eine rechtsextremistische Einrichtung! Aufgrund seiner Feindfixierung ist der „Verfassungsschutz“ nur eher zufällig, vor allem völlig einseitig, auf eine Tatbestandsmäßigkeit ausgerichtet. So kann sich dann die AfD nicht darauf hinausreden, daß sie hinsichtlich der sog. Ausländerpolitik nur fordert, was einst die CDU etwa im Kampf gegen die Änderung des über ein Jahrhundert geltenden Staatsangehörigkeitsrechts vertreten hat. Bei der CDU und anderen „Demokraten“ wird halt nicht nach Verfassungsfeindlichkeit gesucht und deshalb gar nichts gefunden. Außerdem wird einem Feind, in dem Wissen, daß man als Geheimdienst selbst täuscht, etwa mit Tarnpapieren, mit Vertrauensleuten, die gegenüber dem Beobachtungsobjekt notwendigerweise Vertrauensbruch begehen und so weiter - dies ist gesetzlich so geregelt! - , einfach Täuschungsabsicht unterstellt: Die gleichen Worte, die bei einem CDU-Politiker zum Bundesverdienstkreuz qualifizieren, sind bei einem Feind nur „Codes“, die eine verfassungsfeindliche Agenda verschleiern sollen, deren Vorliegen aufgrund der geheimdienstlichen Ermittlung geheimer Gedanken durch geister-wissenschaftliche Analysen erwiesen ist. Also „Abgrenzung“ hilft dann der AfD, ist sie einmal als Feind erkannt, ziemlich wenig, sondern stellt für einen Geheimdienst nur Ermutigung dar, weitere Codes zu ermitteln - außerdem zeigt die Abgrenzung, daß es etwas abzugrenzen gilt! Und daß man „nachschaue“ muß, ob diese Abgrenzungen wirklich ernst gemeint sind.

Nun ist für eine Demokratie ein Inlandsgeheimdienst von vornherein ein Fremdkörper, weil er den Prämissen, die für Demokratie stehen, fundamental widerspricht, angefangen von seinem pessimistischen Menschenbild, das mit dem optimistischen einer Demokratie entschieden kontrastiert. Ein Geheimdienst wird zwar aufgrund der Erfahrung, daß es nun einmal Terroristen gibt, insbesondere islamische oder auch islamistische, als notwendiges Übel angesehen, aber eben als Übel - und nicht als eine Art religionspolizeilicher Heilseinrichtung wie in der illiberalen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Übel, das in der Existenz eines Inlandsgeheimdienstes besteht, hält man in Schranken, indem der Tätigkeitsbereich eines Geheimdienstes auf den Bereich beschränkt wird, der in einer nachvollziehbaren Weise seine Existenz rechtfertigt. Und diese Existenzberechtigung besteht vor allem in der Verhinderung eines illegalen Regierungsumsturzes, also des Hochverrats. Dieser wird geheim vorbereitet und kann deshalb von Geheimdiensten verhindert werden. Es liegt hierbei eine Feindbestimmung vor, die sich mit rechtsstaatlich zu rechtfertigenden Strafnormen deckt. Dies kann auf Bereiche schwerwiegender politisch motivierter Kriminalität wie Terrorismus erweitert werden. Alles, was darüber hinausgeht, ist nicht mehr notwendiges Übel, sondern einfach Übel, bei dem einen durchaus Übel werden sollte! Und bei einer „geistig-

politischen Auseinandersetzung“, die aber keine ist, weil ja mit dem „Feind“ nicht diskutiert, ja dieser nicht einmal angehört wird - obwohl dies aufgrund der Menschenwürdegarantie nach der sog. Objektformel des Bundesverfassungsgerichts gefordert wäre -, sondern er „beobachtet“ wird und über ihn „berichtet“ wird, muß einem Befürworter der liberalen Demokratie des Westens einfach übel werden.

Damit ist auch schon klar, wie die Grenze der Zuständigkeit von etwa durch Erstellung von geisterwissenschaftlichen Gutachten öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten zu ziehen ist: Sie haben aus der Öffentlichkeit weitgehend zu verschwinden und das Maximum an Zuständigkeit ist durch das Kriterium der Gewaltbereitschaft zu bestimmen. Völlig untauglich ist naturgemäß das von den bundesdeutschen Inlandsgeheimdiensten praktizierte Abstellen auf Ideologien. Abgesehen davon, daß bei Abstellen auf Ideologiekomplexe naturgemäß die Grundrechte Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Verbot der politischen Diskriminierung und Menschenwürde und die Verfassungsprinzipien Rechtsstaat, Mehrparteienprinzip, politischer Pluralismus und letztlich Demokratie zumindest delegitimiert, wenn nicht negiert werden, ist das Abstellen auf Meinungskomplexe zur Bestimmung der Staatsgefährdung einfach nicht operabel. Dabei will der VS sogar vom einschränkenden Merkmal des „aggressiv-kämpferischen“ absehen, da dies zwar Voraussetzung für ein Parteiverbot wäre, nicht aber für seine Gedankenanalysen.

Man muß doch generell ein ideologisches Kontinuum feststellen, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“ reicht, wie etwa *Stefan Vogt* in seinem Werk von 2006: *Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945*, auf S. 18 festgestellt hat. Dabei ist dem Verfasser entgegenzuhalten, daß es sich bei der von ihm beschriebenen Gruppe innerhalb der Sozialdemokratie der Weimarer Republik nach deren Selbstverständnis nicht um eine „SPD-Rechte“ gehandelt hat - dies stellt schon eine Kategorisierung nach der amtlichen bundesdeutschen VS-Methodik dar - sondern um „Linkssozialisten mit nationalistischer Ausrichtung“ (so eine zeitgenössische Einstufung), die aber - trotz ihres Kampfes gegen den Nationalsozialismus - mit eben diesem Nationalsozialismus ideologisch erhebliche Wesensverwandtschaft aufgewiesen haben. Dies zeigt dementsprechend auf, daß - vom bundesdeutschen VS aus durchsichtigen Gründen völlig ignoriert - gerade die Übergänge von sozialistischen und faschistischen Ideenansätze als „fließend“ beschrieben werden konnten (so *Vogt* auf S. 22) und es wohl noch immer sind.

Bei diesem geistig-ideologischen Kontinuum, das man etwa von Identitärer Bewegung ausgehend zur AfD feststellen mag, ist aber nicht etwa „bewiesen“, daß die „Rechten“ doch alle „rechtsextrem“ wären - abgesehen davon, daß der Vorwurf des Rechtsextremismus dann eher für den sog. „Antifaschismus“ zutrifft, der das Vermächtnis des NS-Führers vom Januar 1945 umsetzt, der als Grund für die sich abzeichnende Niederlage erkannte hatte, daß der Nationalsozialismus „den Schlag gegen rechts“ nicht vorgenommen habe, was eine „große Unterlassungssünde“ gewesen wäre. Die Erkenntnis eines ideologischen Kontinuums, welches auch die etablierte Mitte - und gerade diese, die davon lebt, von „rechts“ und „links“ aufzusaugen - notwendigerweise einschließt, ist als solche überhaupt nicht anrühig, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt.

Nur Rassisten und anscheinend „Verfassungsschutz“ können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, wenn sie etwas fremdenfeindlich mit „Extremismus“ etikettieren. Dabei ist - wie bereits angedeutet - schon die amtliche Ideologieanordnung, wenn nicht von vorherein falsch, dann zumindest äußerst problematisch: Dies läßt sich am Hauptbezugspunkt der bundesdeutschen ideologischen

Staatssicherheit demonstrieren: „Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind“ (so *Sebastian Haffner*, Anmerkungen zu Hitler, 1981, S. 60). Vielmehr ist die Militäropposition von 1944 als „rechts von ihm“ einzustufen. Folglich müßte sich schon die Frage stellen, gegen wen der „Verfassungsschutz“ mit seiner ideologischen Rechtsextremismusbekämpfung eigentlich bewältigungspolitisch, d.h. staatlich sinnstiftend abzielt: Gegen den - im Geheimen immer noch als übermächtig imaginierten - Nationalsozialismus oder den (wohl) „rechtsextremen“ Widerstand gegen ihn? Ein umfassender „Verfassungsschutz“ wird sich sicherlich gegen beides wenden, weil dies die Zahl der Feinde und damit bei ideologie-politischem Verständnis den Nachweis der Existenzberechtigung von „Verfassungsschutz“ erhöht. „Kampf gegen rechts“ und „Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ ist dann letztlich doch dasselbe: Staatliche Ideologiepolitik kann da keinen Unterschied machen. Diesen entscheidenden Unterschied kann nur der Rechtsstaat machen, welcher nicht auf Gesinnung, sondern auf gefährliche Handlungen abstellt! Und auch die Äußerung einer problematischen Gesinnung kann aufgrund der Grundrechtsgewährleistungen, sollte diese etwas bedeuten und nicht vollständig delegitimiert werden, nicht als Staatsgefährdung angesehen werden. Dabei ist noch folgendes zu berücksichtigen, was in einer Stellungnahme der österreichischen Zeitschrift „*Standard*“ unübertroffen zum Ausdruck gebracht hat:

„Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- bzw. Demokratiefindlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren glauben machen wollen.“

Selbstverständlich ist es der AfD erlaubt und von ihrem eigenen Selbstverständnis her geboten, sich von solchen „Verharmlosern“ abzugrenzen und sie von der Mitgliedschaft auszuschließen. Trotzdem sind schon zur vorbeugenden Abwehr einer sog. Salami taktik auch die Grundrechte derartiger Andersdenkender zu schützen und es ist der geheimdienstlich unterstellte Automatismus abzulehnen, daß von einer problematischen Auffassung auf eine Gefährdung der Verfassung geschlossen wird, was dann zum Einsatz diktaturähnlicher Mittel wie Parteiverbot führt, die ihrer Natur nach solche bleiben, mögen sie auch rechtsstaatlich irgendwie „eingehegt“ sein.

Im übrigen liegen gewisse Ereignisse schon einige Zeit zurück und es wird wohl niemand auf die Idee kommen, jemanden, der *Alexander den Großen* positiv bewertend für eine bedeutsame historische Figur hält, Demokratiefindlichkeit vorzuwerfen, weil dessen Ausschaltung politischer Opposition, etwa durch die *κρυπτεία*, also den Geheimdienst, der in der BRD als „Verfassungsschutz“ firmiert, sich nicht unbedingt demokratiekonform vollzogen hat.

Umfassende Änderungen: eine alternative Staatsschutzkonzeption

Anstelle der Bekämpfung von gefährlich angesehenen Ideologien, Ideenkomplexen und geistesgeschichtlichen Bezugnahmen ist das rechtsstaatlich erforderliche Minimum für die Bestimmung der Zuständigkeit von Inlandsgeheimdiensten mit Gewaltanwendung / Gewaltbereitschaft zu bestimmen. Man mag den Inlandsgeheimdiensten erlauben, etwa bei akademischen Seminarveranstaltungen, bei denen über die weltgeschichtliche Notwendigkeit von Revolutionen diskutiert wird, nachzusehen, ob da tatsächlich etwas in die Praxis umgesetzt

wird, indem etwa Sprengstoffanleitungen gelesen werden. Aber darüber wird in der Öffentlichkeit nur dann berichtet, wenn eben festgestellt werden sollte, daß man sich tatsächlich um Sprengstoffwerb bemüht. Bei Verneinung derartiger Absichten ist über den Beobachtungseinsatz allenfalls im parlamentarischen Kontrollgremium zu berichten.

Damit ist auch schon das Minimum einer zur Überwindung der illiberalen Demokratie dringend erforderlichen Reform definiert: Das Gesetz über das Bundesamt für Verfassungsschutz ist so zu ändern, daß „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ nur dann vorliegen, wenn zumindest Gewaltbereitschaft bejaht werden kann, die auf einen unrechtmäßigen Machterwerb abzielt. An diese Definition sind dann auch Verfassungsschutzberichte auszurichten, die damit wieder einen erträglichen Charakter erhalten. Dies würde dann eine entsprechende Vorgabe für die Länder zur Änderung ihrer VS-Gesetze darstellen.

Eine Partei mit dem anspruchsvollen Namen „Alternative für Deutschland“ sollte es nicht bei dieser, wenngleich zentralen Minimallösung belassen, sondern sollte eine wirkliche Alternative zur bestehenden bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption entwickeln. Schon rein taktisch ist eine derartige Alternativkonzeption erforderlich, um überhaupt die politische Chance zur Verwirklichung der aufgezeigten Minimallösung zu erhalten oder zumindest bei bestehender Gesetzeslage zu erreichen, daß aufgrund einer rechtsstaatlichen Anwendung der bestehenden VS-Gesetze sie selbst kein Verdachtsfall mehr ist.

Ausgangspunkt von derartigen umfassenderen Neuregelungen muß das Bewußtsein sein, daß „Verfassungsschutz“ den Kern eines Parteiverbotsersatzsystems darstellt, dessen weitere zentrale Komponente die letztlich auf rechtlich unverbindliche Verfassungsschutzberichte gestützte politische Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst zur Diskriminierung von Mitgliedern und Anhänger einer Oppositionspartei darstellen. Damit wird - allerdings mit Zustimmung der Rechtsprechung - die Legalitätswirkung umgangen, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgericht zugeschrieben wird. Aufgrund dieser Legalitätswirkung darf eigentlich keine staatliche Stelle vor einem förmlichen Verbot behaupten, daß eine verfassungswidrige Partei vorliege. Diese zentrale Legalitätswirkung wird durch das „verdeckte Parteiverbot“ dieses Verbotsersatzsystems umgangen.

Dementsprechend wäre bei einer umfassenden alternativen Staatsschutzkonzeption bei einer Neuregelung des Parteiverbotskonzepts anzusetzen. Die Hoffnungen, die man gehabt haben mag, daß das Bundesverfassungsgericht seine Parteiverbotskonzeption im Zusammenhang mit dem zweiten Verbotverfahren gegen die NPD - das erste ist ja an den als Skandalbehörden in Erscheinung getretenen Verfassungsschutzämtern gescheitert - im Sinne einer „liberalen Demokratie des Westens“ ändern würde, haben trotz des Scheiterns des Verbots doch getrogen. Anders als in westlichen Demokratien, wie bestätigt durch die *Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures* der sog. *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ des Europarates von 1999, die das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis, daß auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof sie nicht für maßgeblich halte, nicht anerkennen wollte, wird bei einem bundesdeutschen Parteiverbot nicht auf das Gewaltkriterium als Verbotsvoraussetzung abgestellt, sondern auf sog. „Werte“ - womit man zentral bei der kritikwürdigen VS-Methodik angelangt ist. Man wird aufgrund der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts um eine Grundgesetzänderung nicht herumkommen. Man sollte die Vereinsverbotsvorschrift von Artikel 9 (2) GG in der Weise ändern, daß sie dem § 78 (2) der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland entspricht:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Anstelle des letzten Nebensatzes könnte man vorsehen: „werden von der Verbotsbehörde aufgelöst.“

Daran anknüpfend könnte man bei der Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 (2) GG vorsehen, daß Parteien bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9 (2) GG n.F. vom Bundesverfassungsgericht aufgelöst werden. Dabei sollte das Parteiverbotsverfahren durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes insoweit demokratisiert werden, daß neben den derzeit zur Antragstellung berechtigten Staatsorganen politische Parteien oder zumindest Parlamentsfraktionen einen derartigen Verbotsantrag stellen können. Dann wäre gewährleistet, daß etwa SPD und CDU bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen, etwa wegen Staatsfinanzierung gewalttätiger Antifa-Organisationen oder wegen Befürwortung einer ideologie-politischen Verfassungsschutzpolitik, genauso einer „Verbotsdiskussion“ ausgesetzt werden könnten, wie diese etablierten Parteien derzeit neue Parteien aufgrund ihrer Verfügungsgewalt über die antragsberechtigten Staatsorgane einer „Verbotsdiskussion“ durch Erklärung zum „Verdachtsfall“ unterwerfen. Wobei die Verbotsersatzbehörden aufgrund der derzeitigen Rechtslage oder Rechtspraxis dazu nicht einmal den Nachweis einer rechtswidrigen Handlung benötigen, sondern politische Auffassungen genügen, die sie für unerwünscht halten, weil sie einer unerwünschten Oppositionspartei Wählerstimmen einbringen könnten.

Bei einer derartigen Grundgesetzänderung würde sich der derzeitige „Verfassungsschutz“ fast von selbst als unrechtmäßig erledigen.

Zur Rechtfertigung des derzeit bestehenden illiberalen Staatsschutzes, der einen bundesdeutschen Demokratiesonderweg darstellt, kann doch eigentlich nur die sog. „Vergangenheit“ angeführt werden, wonach der Nationalsozialismus durch Wählervotum an die Macht gelangt wäre. Abgesehen von der Problematik dieser Aussage geht man dabei nicht davon aus, daß die Deutschen von der Vergangenheit gelernt hätten und deshalb nicht mehr im nennenswerten Umfang „Nazis“ wählen würden, sondern man unterstellt - wohl abstammungsbedingt, also rassenbedingt - den Deutschen wieder „Nazis“ wählen zu wollen, weshalb eine Verbotselite bestehend aus Verfassungsgericht als Verbotsgesicht und Inlandsgeheimdiensten etabliert wird, die allein für befähigt gehalten wird, die richtigen Lehren aus der Vergangenheit ziehen zu können, indem dem deutschen Wähler, der in Festreden als „mündiger Bürger“ angesprochen wird, politische Optionen wegverboden werden und zwar in einer Radikalität, die etwa der sog. Obrigkeitsstaat nicht gekannt hat - um von der freien Weimarer Republik ganz zu schweigen. Der zeitlichen Befristung etwa des sog. Sozialistengesetzes steht dabei die „Ewigkeitswirkung“ des bundesdeutschen Parteiverbots gegenüber und der Möglichkeit der Wahl von Kandidaten der dem Sozialistengesetz unterworfenen Partei steht das an die gesamte Wählerschaft adressierte Wahlverbot, das aufgrund des Parteiverbots ausgesprochen wird, gegenüber: So viel zum „freiesten Staat der deutschen Geschichte“! Weil sich für einen derartigen Staat Parteiverbote vielleicht doch als etwas peinlich darstellen, ist doch das Parteiverbot das maßgebliche Instrument einer neuzeitlichen Diktatur, arbeitet die bundesdeutsche Verbotselite mit einem Parteiverbotsersatzsystem. Mit geisterwissenschaftlichen Ansätzen wird dabei im Zweifel auch ein virtueller „Nazi“ konstruiert, der gar nicht weiß, daß er ein „Nazi“ ist, zumal er sich gar nicht als solcher verhält. Aber gerade das macht ihn wegen „Legalitätstaktik“ so gefährlich und da hilft nur die Aufdeckung geheimer Gedanken durch den Geheimdienst.

Sieht so die vom „Verfassungsschutz“ neuerdings so hervorgehobene Menschenwürdeverpflichtung aus, die es mit geheimdienstlichen Täuschungsmanövern, Tarnpapieren und Telefonüberwachung zu verwirklichen gilt? Wenn dies Menschenwürdeverwirklichung sein soll, dann muß man wohl zugestehen, daß die Hexenverfolger bei ihren Folterungen tatsächlich Nächstenliebe praktiziert haben, zumindest hat dies die Inquisition der Katholischen Kirche bei der Verfolgung von Häresien so für sich in Anspruch genommen.

Abschließend: Was besagt die Erkenntnis, die in einem Werk zu finden ist, welches im Umfeld der umfangreichen Publikationen des „Verfassungsschutzes“ zu finden ist und zwar von *Tom Thieme*, „Parteilichter Extremismus in Rußland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, S. 181: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden.“ Diese Erkenntnis gilt halt dann auch für die Bundesrepublik Deutschland und nicht nur für das von etablierten deutschen Politikern immer wieder kritisierte Rußland wie das geheimdienstliche Vorgehen gegen die Hauptoppositionspartei im Bundestag deutlich macht. Der Leiter der entsprechenden Bundesbehörde scheint dabei gegen die politische Opposition hauptsächlich „Verdachtssplitter“ anführen zu wollen – die Verdachtbalken gegen ihn und die von ihm geleitete Behörde will er dem biblischen Gleichnis entsprechend nicht erkennen.

Helfen wir ihm und der politischen Klasse beim Erkenntnisgewinn!

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag stellt eine Ergänzung zur einschlägigen Broschüre des Verfassers dar:



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

Diese Broschüre wird durch die jüngste Veröffentlichung fortgeschrieben und behandelt dabei die Entwicklungen, die mit dem vorliegend besprochenen Pseudogutachten ihren Ausgang genommen haben:

